

Übertritt nach der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule und der Realschule sowie staatlich genehmigter Schulen an das Gymnasium



Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer **staatlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule**, die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser bzw. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer **staatlichen, kommunalen oder staatlich anerkannten Realschule**, die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser aufweisen, können für die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums vorangemeldet werden. Die Voranmeldung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die sonstigen Neuanmeldungen (siehe „Anmeldung / Informationen“ - „Übertrittstermine“).

Die endgültige Anmeldung erfolgt dann in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses, in dem die o.g. Durchschnittsnoten nachgewiesen sein müssen.

Schülerinnen und Schüler, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 den jeweils erforderlichen Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht erreicht haben, jedoch diesen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 erreichen, können sich ohne Voranmeldung ebenfalls in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses anmelden.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 **staatlich genehmigter Schulen** (z.B. der Montessorischule), die in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums übertreten wollen, müssen einen landesweit einheitlich gestalteten Probeunterricht absolvieren. Die Anmeldung hierzu erfolgt ebenso im gleichen Zeitraum wie die sonstigen Neuanmeldungen (siehe „Anmeldung / Informationen“ - „Übertrittstermine“).

Der Probeunterricht findet zusammen mit dem Probeunterricht der Schüler aus der 4. Jahrgangsstufe statt. Der Termin ist unter „Anmeldung / Informationen“ - „Übertrittstermine“ zu finden.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis im Original, Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf. Sorgerechtsbescheid.

Wir bitten um Beachtung, dass die Kinder am **30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben dürfen.

gez. OStD Karlheinz Schoofs

Schulleiter